

## **Satzung der EMBL Alumni Association**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen “EMBL Alumni Association”. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz “e.V.” im Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und des wissenschaftlichen Austauschs im Bereich der Molekularbiologie (oder Life Sciences) und auf verwandten Gebieten in Europa. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - (a) Aufbau und Unterhalt eines Netzwerkes zwischen den Mitgliedern und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL),
  - (b) Durchführung von Tagungen,
  - (c) Förderung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  - (d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - (e) Sammlung von Spenden für satzungsgemäße Zwecke,
  - (f) Unterstützung von EMBL Alumni und EMBL Personalmitgliedern in Bezug auf deren weitere berufliche Karriere.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Arbeit im Verein

- (1) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand,
  - (b) die Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitglieder

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis oder dem Eintritt in den Ruhestand, bzw. in den Fällen des §5 (1) b + c dem Ausscheiden aus dem Amt als SAC- oder EMBL Ratsmitglied:
  - a. Ehemalige Personalmitglieder des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL). Ausweislich der Definition eines „Personalmitglieds“ der EMBL Personalordnung und –statuten sind dies derzeit die folgenden: Festangestellte Mitarbeiter, Stipendiaten, Außerplanmäßige Mitarbeiter, Gastwissenschaftler, Praktikanten, Mitarbeiter für Dienstleistungsaufgaben;
  - b. Ehemalige Mitglieder des SAC (Scientific Advisory Committee) des EMBL;
  - c. Ehemalige Mitglieder des EMBL Rates
  - d. Ehemalige Mitarbeiter der Europäischen Molekularbiologie-Organisation (EMBO);
  - e. Ehemalige Mitarbeiter der EMBL Enterprise Management Technology Transfer GmbH (EMBLEM);
  - f. Ehemalige Mitarbeiter der EMBL Ventures GmbH (EMBL Ventures);sofern die Zugehörigkeit zu einer der vorstehenden Kategorien für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten (für die Einstufung als assoziiertes Mitglied) und sechs Monaten (für die Einstufung als vollumfängliches Mitglied) bestand.
- (2) Nehmen Mitglieder eine Beschäftigung am EMBL auf, oder sind sie als Stipendiaten oder Gastwissenschaftler bei EMBL tätig, ruht die Mitgliedschaft für den Zeitraum der Tätigkeit am EMBL.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß des Vorstandes.
- (4) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluß erlöschen. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats gekündigt werden.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere
- (a) wegen grober Satzungsverletzung
  - (b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes dieser Vorstandsmitglieder alleine berechtigt.
- (3) Daneben können weitere nicht-vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied für jeden Vorstandsposten eine Stimme. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Falls notwendig wird eine Stichwahl durchgeführt. Führt auch diese Stichwahl nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los unter den Kandidaten der Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft mindestens alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen, oder wenn der Vorstand zurücktritt.
- (2) Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter

Übersendung der notwendigen Unterlagen schriftlich einzuladen. Eine Zusendung per elektronischer Post ist zulässig.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich oder per elektronischer Post zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ab, hat der Vorstand dies in der Einladung gemäß Absatz 2 unter Angabe der Gründe sowie unter Hinweis auf das Verfahren nach §7 Absatz 3 mitzuteilen. Der Antragsteller kann dann von der Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand und den Beirat
  - (b) Die Wahl des Vorstandes
  - (c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassen- und Prüfberichtes
  - (d) Entlastung des Vorstandes
  - (e) Wahl des Schatzmeisters
  - (f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - (g) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitgliederversammlungen und Beschlüsse können auch auf schriftlichem Verfahrensweg und per Umlaufverfahren (durch Vollmacht, Internet oder elektronische Post) durchgeführt werden.

- (7) Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von acht Wochen einberufen werden muß, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluß an die mangels anwesenden Mitgliedern nicht beschlußfähige Mitgliederversammlung einberufen werden. Im übrigen ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (8) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.

## **§ 8 Haushalt, Rechnungsprüfung und Entlastung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister. Die Amtszeit des Schatzmeisters endet mit der Wahl eines neuen Schatzmeisters. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und Schatzmeister haben einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, dem Vorstand einen Bericht vorzulegen. Der Vorstand übermittelt diesen Bericht an die Mitglieder zusammen mit dem Antrag auf Entlastung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Haushalt für das kommende Geschäftsjahr kann zusammen mit dem Antrag auf Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr vorgelegt werden.
- (3) In Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet diese über die Entlastung des Vorstands und über den Haushalt.

In Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Entlastung erfolgt, sofern innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Antrags nicht mindestens zehn Mitglieder widersprechen und wenn in dem Antrag ausdrücklich auf diese Verfahrensweise hingewiesen worden ist. Bei Widerspruch durch mindestens zehn Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Entlastung entscheidet.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten zu einem ähnlichen Zweck wie die in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet, den das zuständige Finanzamt als steuerbegünstigt anerkennt.